

Regina Hanel

(+49) (04771) 888 517
Fax (049)(06102) 377276
(+49) (0172) 71 71 111
rh@dev.ag

Hanel Mühlenreierweg 23 21745 Hemmoor

Landkreis Cuxhaven

Vincent-Lübeck-Str. 2

27474 Cuxhaven

Hemmoor, den 19. März 2014

Per Fax: 0472- mail: e,
und Einschreiben Rückschein
Az: 662401-07 1370

Sehr geehrt

ich kann nicht verstehen, warum Sie auf Ihrer Anordnung bestehen. Sie hat keinen Nutzen für die Umwelt und fügt mir einen erheblichen finanziellen als auch seelischen Schaden zu. Die Praxis ist paradox: Erst wird der Bürger mittels Anordnung gezwungen, seine Kleinkläranlage nachzurüsten, um dann im weiteren Verlauf eine Genehmigung für diese einholen zu müssen? Der willkürliche Einsatz der Zwangsmittel ohne notwendigen Anlass dient im Wesentlichen der Bereicherung von Landkreis und Gemeinde mittels Kostenfestsetzungen, Zwangsgeldern und Genehmigungsverfahren, sowie einer jederzeitigen verfassungswidrigen Kontrollmöglichkeit der Grundstücke durch den Staat. Was Sie tun ist unmenschlich, ungerecht, lebensfremd, rechts- und verfassungswidrig.

Da Sie mir nach Ablehnung meiner Bitten um Rücknahme der Anordnung keine andere Wahl lassen, lege ich hiermit Einspruch ein, gegen den Bescheid vom 17.2.2014, am 19.2.2014 erhalten.

Begründungen:

Die Anhörung nach VwVfG § 28 war nicht sichergestellt. Ein Nachweis der Zustellung der Schreiben aus 2013 können Sie nicht vorweisen.

Nach dem Gleichheitsprinzip steht mir dieselbe Zeit zu, wie dem Staat/Land. Da 4 bis 5 Jahre seit Ablauf des Bestandsschutzes vergangen sind, ohne dass Sie den Vorbesitzer oder mich informiert haben, ist Ihre Fristsetzung von ein paar Monaten nicht angemessen.

Die Kostenfestsetzung, das angedrohte Zwangsgeld als auch die von Ihnen geforderten Baumassnahmen, bedrohen mich in meiner Existenz und sind somit ebenfalls als nicht angemessen zu betrachten. Weiterhin ist der Eingriff in meine Privatsphäre demütigend und entwürdigend, was eine Verletzung gemäss Grundgesetz Artikel 1 darstellt.

Sie tolerieren den von Ihnen bemängelten technischen Zustand der Anlage seit 2008, ohne zu wissen, ob eine Gefährdung für die Umwelt davon ausgeht. Das ist eine Verletzung Ihrer Sorgfaltspflicht.

Ich habe meine Verantwortung dahingehend wahrgenommen, dass ich die Beschickung der Anlage möglichst ökologisch gestalte. Dies vor allem in Bezug auf Substanzen, welche schädigend für Gewässerorganismen sind, für die laut AbwVO bei Kleinkläranlagen keine Regelung besteht. Was nicht hineingeht, kann die Umwelt nicht belasten. Weiterhin habe ich eine Überprüfung des Abwassers vornehmen lassen. Die Grenzwerte der AbwVO für Kleinkläranlagen dieser Grösse, werden weit unterschritten (GK1: CSB 35 mg/l, 150 mg/l lt. AbwVO, BSB₅ 5 mg/l, 40 mg/l lt. AbwVO).

„Der Freiheitsanspruch des Bürgers darf nur insoweit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Demnach muss das staatliche Handeln einen legitimen Zweck verfolgen, sowie geeignet und erforderlich sein, um diesen Zweck zu verwirklichen (BVerfGE 19, 342).“

Der Gewässer- und Umweltschutz liegt zwar im öffentlichen Interesse, wird jedoch durch meine Kleinkläranlage nicht berührt, da die Werte bereits jetzt denen von Pflanzenkläranlagen entsprechen. Wohin soll ich da noch wie „nachrüsten“? Ihr staatliches Handeln ist also weder geeignet, dem Umweltschutz zu dienen, noch ist es erforderlich, noch folgt es der Verwirklichung dieses legitimen Zweckes. Somit ist Ihr Eingriff in meine persönliche Entscheidungsfreiheit nicht statthaft und als rechtswidrig zu betrachten.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der Bescheid existenzbedrohend, verfassungs- und rechtswidrig, und weder notwendig noch angemessen ist. Bezüglich der Kostenfestsetzung und der angedrohten Zwangsmassnahmen stellt sich daher zusätzlich die Frage, ob ein Verstoß nach Strafgesetzbuch §240 vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Hanel